

Ergänzende Bedingungen der Energiewerke Zeulenroda GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGGV)

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGGV) gelten für die Energiewerke Zeulenroda GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung gemäß § 11 StromGGV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 12, 13 StromGGV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3. Zahlungsweise gemäß § 16 StromGGV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a) **Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung**
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Energiewerke Zeulenroda GmbH kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.
- b) **Überweisung**
Überweisungen müssen auf das von den Energiewerke Zeulenroda mitgeteilte Konto Nr. 3875002, BLZ 82070000 Deutsche Bank unter Angabe der Verbrauchsstellen- und der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c) **Barzahlung**

4. Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGGV

4.1. Mahnentgelt / Nachinkasso

Auf den Rechnungen der EWZ ist das Fälligkeitsdatum der Forderungen ausgewiesen. Bei Zahlungsverzug sind der EWZ folgende Kosten zu erstatten:

- für jede schriftliche Mahnung und bei nicht fristgerechter Zahlung auf Rechnung und / oder Teilbetragsforderungen

Mahnentgelt	2,50 €
für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen	
	13,50 €
- für jede von einem Geldinstitut nicht eingelösten Rechnung, Teilbetragsforderung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck

	2,50 €
--	--------

Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet. Bei Fristüberschreitungen können die jeweils banküblichen Sollzinsen berechnet werden.

5. Vorauszahlung, Vorkassensysteme gemäß zu § 14 StromGGV

1. Umstände, die nach § 14 StromGGV die Energiewerke Zeulenroda GmbH dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere,
 - a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
 - b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
 - c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis.

2. Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Energiewerke Zeulenroda GmbH zu leisten.
3. Liegen die Voraussetzungen des § 14 Strom GVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensystem zu tragen.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 StromGGV

6.1 Unterbrechung der Versorgung

Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand berechnet.

6.2 Wiederherstellung der Versorgung

Ist die Versorgung eingestellt worden, werden dem Kunden die Kosten für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der Dienstzeit der EWZ wie folgt berechnet:

Unterbrechung der Versorgung	33,00 €
Wiederherstellung der Versorgung (inkl. 19 % USt.)	39,27 €

Sind im Zusammenhang mit der Versorgungseinstellung und Wiederaufnahme Messeinrichtungen aus- und eingebaut worden, werden dafür die Kosten entsprechend berechnet. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, z.B. durch eine vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Die Kosten der Wiederherstellung kann die EWZ im Voraus verlangen.

7. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach vorstehenden Ziffern ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die den Kunden in Rechnung gestellten Sperrkosten sind als nicht steuerbarer echter Schadenersatz zu behandeln.

8. Kündigung gemäß § 20 StromGGV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Verbrauchsstellen-Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Eine Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax)

9. Inkrafttreten

Diese *Ergänzenden Bedingungen* treten mit Wirkung vom 01.12.2006 in Kraft.

Energiewerke Zeulenroda GmbH

Stand: 01/09